



# Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)  
verordnet:*

### I

Die Verordnung des UVEK vom 23. März 2016<sup>1</sup> über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für die allgemeinen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung von Fahrzeugen ist die Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019<sup>2</sup> massgebend. Eine Konformitätsbewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle ist nur für Fahrzeuge nötig, die auf interoperablen Strecken nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983<sup>3</sup> verkehren. Für die übrigen Fahrzeuge kann der Gesuchsteller die Konformität durch eine Konformitätserklärung nachweisen.

SR .....

<sup>1</sup> SR **151.342**

EU) Nr. xxxx/2019 der Kommission vom xx.xxxxx 2019 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Fassung gemäss ABl. L xx vom xx.xx.2019, S. xxx.

<sup>3</sup> SR **742.141.1**

*Art. 4* Kontrast, Rutschfestigkeit und optische Eigenschaften

<sup>1</sup> Die materiellen Anforderungen an den Kontrast richten sich nach der SN EN 16584-1:2017<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Rutschfestigkeit und die optischen Eigenschaften richten sich nach der SN EN 16584-3:2017<sup>5</sup>.

*Art. 5 Abs. 2 und 5 (betrifft nur den italienischen Text)*

<sup>2</sup> Systeme für die Kundeninformation und -kommunikation und Notrufsysteme müssen für Hör- oder Sehbehinderte auffindbar, erkennbar und benutzbar sein. Die materiellen Anforderungen an die Kundeninformation und -kommunikation und die Notrufsysteme richten sich nach der SN EN 16584-2:2017<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 9 Abs. 1 und 2 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Türöffnungsdrücker der Fahrzeuge richten sich nach der SN EN 16584-2:2017<sup>7</sup>. Eine Konformitätsbewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle ist nur für Fahrzeuge nötig, die auf interoperablen Strecken verkehren. Für die übrigen bewilligungspflichtigen Fahrzeuge kann der Gesuchsteller die Konformität durch eine Konformitätserklärung nachweisen.

<sup>2</sup> ... An den Rollstuhlplätzen von Fahrzeugen ausserhalb des Eisenbahnverkehrs können anstelle der Hilferufvorrichtung gemäss Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019<sup>8</sup> Halteanforderungsdrücker installiert werden.

*Art. 12* Bodenmarkierungen im Bus- und Trolleybusverkehr

Für Sehbehinderte und Blinde sind an der Haltestelle auf der Höhe der vordersten Fahrzeugtüre und mit einem Abstand von 30 cm zur Perronkante taktil und optisch erkennbare Markierungen von mindestens 90 cm Länge und Breite nach der Norm SN 640 852<sup>9</sup> anzubringen.

*Art. 13 Bst. a*

Der Ein- und Ausstieg ist im Bus- und Trolleybusverkehr zu gewährleisten:

- a. für Personen im Rollstuhl oder mit Rollator, indem zwischen dem Perron und dem Einstiegsbereich des Fahrgastraums eine Niveaudifferenz und eine

<sup>4</sup> Diese Norm kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, [www.snv.ch](http://www.snv.ch) bezogen oder im Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen kostenlos eingesehen werden.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

<sup>7</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

Spaltbreite für den niveaugleichen Einstieg gemäss Anhang Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019<sup>10</sup> erreichbar sind;

*Art. 14 Abs. 2 Fussnote und Bst. f sowie Abs. 4*

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge aller Klassen müssen den Anforderungen des Anhangs 8 der Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen<sup>11</sup> (UNECE) entsprechen. Vorbehalten sind folgende Abweichungen (Ziffern von Anhang 8 in Klammern):

- f. In Fahrzeugen der Klasse M3 von mehr als 12 m Länge, die mehrheitlich im Agglomerationsverkehr oder im inländischen Fernverkehr eingesetzt werden, müssen zwei Stellplätze für Rollstühle sowie die Anzahl Behindertensitze gemäss Ziffer 7.7.8.5.3 des Anhangs 3 der Regelung Nr. 107 der UNECE, mindestens jedoch zwei Behindertensitze vorhanden sein.

In Bussen sind Toiletten rollstuhlgängig und sehbehindertengerecht auszugestalten. Die Einhaltung der Abmessungen sowie eine Hilferufvorrichtung gemäss Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019<sup>12</sup> sind nicht erforderlich, sofern die Benutzbarkeit durch Hilfestellung des Personals des Unternehmens gewährleistet ist.

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Behinderte sind nahe beim Hauptzugang von Stationen im Seilbahnverkehr Halteplätze einzurichten.

*Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Fahrgastraum im Seilbahnverkehr muss eine genügend grosse Manövrierfläche für Rollstühle aufweisen. In Anwendung der Norm SN EN 13796-1:2017<sup>13</sup> genügt bei Kabinen mit bis zu zehn Plätzen eine Manövrierfläche mit einem Durchmesser von 1200 mm. Eine Hilferufvorrichtung gemäss Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019<sup>14</sup> ist beim Rollstuhlplatz nicht erforderlich.

*Art. 18 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Der Ein- und Ausstieg im Seilbahnverkehr ist für Personen im Rollstuhl oder mit Rollator prioritär ohne Personalhilfe zu gewährleisten:

- b. indem zwischen dem Perron und dem Einstiegsbereich des Fahrgastraumes eine Niveaudifferenz und eine Spaltbreite für den niveaugleichen Ein-

<sup>10</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>11</sup> UNECE-Reglement Nr. 107 vom 7. Mai 1998 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale; zuletzt geändert durch Änderungsserie 07, Ergänzung 1, in Kraft seit 22. Juni 2017; Fassung gemäss ABl. L 52 vom 23.02.2018, S. 1.

<sup>12</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

<sup>13</sup> Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

<sup>14</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

stieg gemäss Anhang Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019<sup>15</sup> erreichbar sind.

*Art. 19* Kundeninformation und -kommunikation, Notrufsysteme

<sup>1</sup> Im Seilbahnverkehr gilt Artikel 5 für die Notrufsysteme.

<sup>2</sup> Beim unbegleiteten Betrieb von Standseil- und Pendelbahnen gilt er zudem für die Anlagen zur Kundeninformation und -kommunikation.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

<sup>15</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.